

## Fall B

### Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum).

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson (z.B: Schulsozialarbeit), um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratungen durch die Schulpsychologie oder Fachberatungsstelle. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) erforderlich.

Kontakt mit Schülerinnen oder Schüler und Eltern bzw. deren gesetzliche Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z.B. Jugendamt, Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen wie Kinderschutzbund, Wildwasser e.V. etc.)

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizei.

Siehe Handlungsanweisungen Landratsamt

## Fall B

# Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

## Handlungsanweisungen Landratsamt



